

UNIVERSITÄT WITTEN/HERDECKE

Prüfungsordnung

M.A.

Philosophie und Kulturreflexion

[Philosophy and Culture]

Fakultät für Kulturreflexion – Studium fundamentale
[Faculty of Liberal Arts and Humanities]

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Struktur des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang
- § 4 Studium fundamentale
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 12 Schutzvorschriften
- § 13 Bewertung der Studienleistungen, Bildung der Noten

1. Abschnitt

Studienbegleitende Prüfungen

- § 14 Zulassungsvoraussetzung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Ziel der studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Studienbegleitende Prüfungen

2. Abschnitt

Abschlüsse, Bescheide, Zeugnisse, Urkunden

- § 18 Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 19 Zulassungsverfahren für die Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 20 Abschlussprüfung
- § 21 Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Ergebnis der Abschlussprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung, Masterzeugnis
- § 24 Akademischer Grad und Masterurkunde

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung

1. Abschnitt Allgemeines

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungen im M.A.-Studiengang Philosophie und Kulturreflexion an der Fakultät für Kulturreflexion – Studium fundamentale der Universität Witten/Herdecke.

§ 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

1. Das Studium soll den Studierenden vertiefte Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln.
2. Die Prüfungen sind Hochschulprüfungen. Durch sie wird festgestellt, inwieweit die Ziele des Studiengangs erreicht worden sind.

§ 2 Akademische Grade

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Kulturreflexion – Studium fundamentale der Universität Witten/Herdecke den Akademischen Grad eines Master of Arts (M.A.) für Philosophie und Kulturreflexion.

§ 3a Struktur des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang (viersemestrige Variante)

1. Die Regelstudienzeit für den MA-120 beträgt vier Semester. Das Studium ist so ausgelegt, dass es in zwei Jahren (Regelstudienzeit) mit einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung (workload) von 900 Stunden pro Semester, also 3.600 Stunden für vier Semester, absolviert werden kann.
2. Die Studieninhalte sind in Modulen zusammengefasst. Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Credit Points zugeordnet, die sich nach der Arbeitsleistung (workload) richtet, die für ihre erfolgreiche Belegung erforderlich ist. Diese Credit Points werden demjenigen Studierenden zugeteilt, der das Modul bestanden hat (vgl. § 17). Das Studium umfasst insgesamt 120 Credit Points, von denen 108 benotet werden. Die Studienleistungen werden nach § 10 benotet.
3. Das Studium umfasst 8 Module. Von diesen sind 3 bzw. 2 Module à 12 Credit Points im Bereich A (Philosophie) zu belegen. 2 oder 3 Module à 12 Credit Points müssen im Bereich B im jeweiligen Wahlschwerpunkt belegt werden (Gesellschaftswissenschaften oder Kunstwissenschaft / Literaturwissenschaft / Phänomenologie der Musik). Die Forschungskolloquien (Bereich C) erstrecken sich über beide Studienjahre. Sie müssen von allen Studierenden besucht werden und umfassen 2 Module à 15 Credit Points. Das Studium fundamentale (Bereich D) umfasst 12 Credit Points, die frei gewählt und kombiniert werden können. In allen genannten Veranstaltungen ist die Teilnahme Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung.

4. Die Abschlussprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Studiensemesters abgelegt. Sie wird mit 18 Credit Points gewichtet. Sie besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit sowie einem anschließenden Fachgespräch.

§ 3b

Struktur des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang (zweisemestrige Variante)

5. Die Regelstudienzeit für den MA-60 beträgt zwei Semester. Das Studium ist so ausgelegt, dass es in einem Jahr (Regelstudienzeit) mit einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung (workload) von 900 Stunden pro Semester, also 1.800 Stunden für zwei Semester, absolviert werden kann.
6. Die Studieninhalte sind in Modulen zusammengefasst. Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Credit Points zugeordnet, die sich nach der Arbeitsleistung (workload) richtet, die für ihre erfolgreiche Belegung erforderlich ist. Diese Credit Points werden demjenigen Studierenden zugeteilt, der das Modul bestanden hat (vgl. § 17). Das Studium umfasst insgesamt 60 Credit Points, von denen 54 benotet werden. Die Studienleistungen werden nach § 10 benotet.
7. Das Studium umfasst 4 Module. Von diesen sind ein Modul à 12 Credit Points im Bereich A (Philosophie) zu belegen. Ein Modul à 12 Credit Points muss im Bereich B im jeweiligen Wahlschwerpunkt belegt werden (Gesellschaftswissenschaften oder Kunstwissenschaft / Literaturwissenschaft / Phänomenologie der Musik). Das Forschungskolloquium (Bereich C) muss von allen Studierenden besucht werden und umfasst ein Modul à 15 Credit Points. Das Studium fundamentale (Bereich D) umfasst 6 Credit Points, die frei gewählt und kombiniert werden können. In allen genannten Veranstaltungen ist die Teilnahme Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung.
8. Die Abschlussprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Studiensemesters abgelegt. Sie wird mit 15 Credit Points gewichtet. Sie besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit sowie einem anschließenden Fachgespräch.

§ 4

Studium fundamentale

Das Studium fundamentale ist integraler Bestandteil aller Vollzeitstudiengänge der Universität Witten/Herdecke und umfasst 12 CPs (viersemestrige Variante) bzw. 6 CPs (zweisemestrige Variante). Es ermöglicht den Studierenden eine freie Wahl von Lehrveranstaltungen und Übungen aus den Bereichen der reflexiven, kommunikativen und künstlerischen Kompetenz. Das Studium fundamentale dient dazu, den Studierenden in intensiven Seminaren und Übungen theoretische und praktische Einblicke in Disziplinen und Bereiche zu geben, die nicht Bestandteil ihres Fachstudiums sind. Auf diesem Wege lernen sie wissenschaftliche, kommunikative und künstlerische Verfahren, Methoden, Denk- und Handlungsweisen kennen, die ihr Fachstudium in einen erweiterten Kontext rücken und ihnen helfen, ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

1. Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums ist ein erfolgreich abgeschlossenes B.A.-Studium der Philosophie und/oder Kulturwissenschaften, das 180 CPs (viersemestrige Variante) bzw. 240 CPs (zweitemestrige Variante) umfasst, oder ein vergleichbares Hochschulstudium; in begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Voraussetzung ist weiterhin die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren. Absolventen des B.A.-Studiengangs Philosophie, Kulturreflexion und kulturelle Praxis an der Universität Witten/Herdecke können das Studium ohne weitere Voraussetzungen aufnehmen, insofern sie ihr Studium mit einer Note von nicht schlechter als 2,3 abgeschlossen haben.
2. Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gelten die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Staatsangehörige. Im Übrigen gilt das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“).

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

1. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Prüfungselemente in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für die Prüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
2. Prüfungen können abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen sind.
3. Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Bei nicht bestandenen Modulprüfungen können die Studierenden höchstens viermal in einem anderen Modul eine entsprechende Studienleistung (vgl. § 17) zu erbringen versuchen. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der ersten vier Wochen ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit im ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.
4. Studierenden ist nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung auszustellen, die die entsprechenden Studienleistungen und bei nicht bestandenen Studienleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält. Vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen sind abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäss Absatz 6 fristgerecht widerrufen worden ist.
5. Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung muss mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungsphase beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Die Frist für die Einreichung des Antrags wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.
6. Für die Abschlussprüfung gilt eine Widerrufsfrist von vier Wochen. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

§ 7 Prüfungsausschuss

1. Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Kulturreflexion – Studium fundamentale einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Im Falle eines Widerspruchs hat der bzw. die Betroffene das Recht auf Anhörung durch den Prüfungsausschuss.
3. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
4. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter oder der Studierenden anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen nicht mit.
5. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
6. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

1. Zur Prüferin oder zum Prüfer sowie zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt, und wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

2. Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
3. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Abschlussprüfung die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
4. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
5. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.
6. Für die Prüferinnen und Prüfer sowie für die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

1. Studienzeiten und Studienleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden bzw. gemäß dem ECTS kreditiert wurden, werden angerechnet, insofern sie dem Anforderungsprofil des M.A-Studienganges Philosophie und Kulturreflexion entsprechen. Maximal können Studienleistungen im Umfang von 24 Credit Points an einer anderen Hochschule erbracht werden. Die Forschungskolloquien sind davon ausgenommen. Ausnahmen bedürfen der gesonderten Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
2. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen außerhalb des ECTS-Systems sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach einer Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultäten gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
3. Im Falle einer im Studiengang notwendig werdenden Wiederholungsprüfung muss diese an der Hochschule absolviert werden, an der das Modul besucht wurde.
4. Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Eine Studienleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Das-

selbe gilt, wenn eine schriftliche Studienleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

2. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens vier Wochen nach Anmeldung der Abschlussprüfung von dieser abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im begründeten Einzelfall die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
3. Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Studienleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studienleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Studienleistung ausschließen.
4. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

1. Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
2. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 12

Schutzvorschriften

1. Umstände, die die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder dem

Pflegezeitgesetz auslösen würden, sind dem Prüfungsausschuss rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über geeignete Maßnahmen.

2. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Nachteilsausgleich bei ausländischen Studierenden regeln.

§ 13

Bewertung der Studienleistung und Bildung der Noten

1. Die zu erbringenden Leistungen des Studenten in einem Modul werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Die Leistungsbewertung erfolgt dabei in Prozent einer in dem vorgegebenen Prüfungszusammenhang als optimal anzusehenden Leistung.
2. Ein Modul gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin für das gesamte Modul eine Bewertung von mindestens 50% erreicht.
3. Pro bestandenem Modul erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Anzahl der Credit Points und die entsprechende Note gutgeschrieben.
4. Die Note für die Masterprüfung wird erst nach Erreichen aller dafür notwendigen Credit Points festgesetzt.
5. Die Interpretation der nationalen Note basiert auf folgenden Definitionen:
 - 1 (sehr gut): eine hervorragende Leistung;
 - 2 (gut): eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 (befriedigend): eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 (ausreichend): eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 (nicht ausreichend): eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.Zur differenzierten Bewertung der Studienleistung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
6. Für die deutsche Masterurkunde erhält der Kandidat das Gesamturteil „sehr gut“, wenn er die Note 1,0 bis 1,5 erreicht hat, das Gesamturteil „gut“, wenn er die Note 1,6 bis 2,5 erreicht hat, das Gesamturteil „befriedigend“, wenn er die Note 2,6 bis 3,5 erreicht hat und das Gesamturteil ausreicht, wenn er die Note 3,6 bis 4,0 erreicht hat.
7. Anstelle des Gesamturteils „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ verliehen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sowohl insgesamt als auch in seiner Abschlussprüfung eine Note von 1,2 oder besser erreicht hat.
8. Den Modulnoten werden zusätzlich zur Benotung folgende ECTS-Grade zugeordnet:

1,00 bis 1,19	=	A	=	Excellent
1,20 bis 1,49	=	B	=	Very Good
1,50 bis 2,49	=	C	=	Good
2,50 bis 3,49	=	D	=	Satisfactory
3,50 bis 4,49	=	E	=	Sufficient
ab 4,50	=	F	=	Fail

2. Abschnitt Studienbegleitende Prüfungen

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

1. Für die studienbegleitenden Prüfungen ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 und § 9 erfüllt.
2. Für die studienbegleitenden Prüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung Voraussetzung.

§ 15 Zulassungsverfahren

1. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn: a) die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder b) die Unterlagen unvollständig sind.
2. Eine Exmatrikulation und der Wechsel an eine andere Hochschule beendet das Prüfungsverfahren nicht.

§ 16 Ziel der studienbegleitenden Prüfungen

Durch die studienbegleitenden Prüfungen (vgl. § 17) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in den betreffenden Modulen und Kolloquien sichere ausbaufähige Kenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um selbständig wissenschaftlich arbeiten zu können. Zur erfolgreichen Absolvierung eines jeden Moduls und jedes Kolloquiums ist das Bestehen einer studienbegleitenden Prüfung erforderlich (vgl. § 17).

§ 17 Studienbegleitende Prüfungen

1. Studienbegleitende Prüfungen bestehen in schriftlichen Hausarbeiten (eine schriftliche Hausarbeit dient dem Nachweis, dass ein Thema mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden reflektiert sowie argumentativ stringent und unter Berücksichtigung des Forschungsstandes bearbeitet werden kann) und der Präsentation von Forschungsergebnissen (Kolloquien) oder einer Hausarbeit und einem ausführlichen Fachgespräch von 45 Minuten Länge (Module).
2. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen sind den Studierenden innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.
3. Das Studium wird nach dem vierten Semester durch die Abschlussprüfung abgeschlossen.

3. Abschnitt **Abschlüsse, Bescheide, Zeugnisse, Urkunden**

§ 18 **Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung**

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. gemäß § 4 und § 8 die Zulassung zum Studium vorweisen kann und
2. wer alle vorgeschriebenen Teilprüfungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 19 **Zulassungsverfahren für die Zulassung zur Abschlussprüfung**

Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Dekanat zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- 1) Nachweis über das Vorliegen der im § 4 und § 8 genannten Zulassungsvoraussetzung,
- 2) eine Immatrikulationsbescheinigung.

§ 20 **Abschlussprüfung**

1. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem in vertiefter Form selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten sowie die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
2. Das Thema der Arbeit soll von dem Studierenden vorgeschlagen und mit dem Hauptprüfer abgestimmt und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt werden.
3. Die Studienleistung enthält einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Im schriftlichen Teil wird die Themenstellung theoretisch reflektiert, das methodische Vorgehen begründet und die Ergebnisse nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewertet. Die Abschlussprüfung endet mit einer mündlichen Prüfung in Form eines protokollierten Fachgesprächs von 45 min. Dauer, in dem die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit im Lichte philosophischer und kulturwissenschaftlicher Kenntnisse diskutiert werden. Der mündliche Prüfungsteil kann erst nach der Bekanntgabe des Bestehens der schriftlichen Studienleistung erfolgen.
4. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Studienleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.
5. Die Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung des Themenstellers kann sie in englischer Sprache abgefasst werden. In diesem Fall muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
6. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 10 Wochen, 2 Wochen werden für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung veranschlagt. Die Arbeit sollte einen Umfang von ca. 70 Seiten haben. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so formuliert sein, dass

die zur Bearbeitung vorgesehene Frist ausreicht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um vier Wochen verlängern.

7. Bei Abgabe der Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtliche oder sinngemäße Übernahmen sowie die Übernahme von Zeichnungen, Skizzen und graphischen Darstellungen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht haben.

§ 21

Bewertung der Masterarbeit

1. Die Masterarbeit ist als Typoskript und gebunden in zwei Exemplaren fristgerecht im Dekanat abzugeben. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
2. Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Der erste Prüfer ist derjenige, der das Thema gestellt hat. Er erstattet ein schriftliches Gutachten, das mit einer Note abschließt. Er leitet das Gutachten an den vom Prüfungsausschuss bestellten zweiten Prüfer weiter. Stimmt der zweite Prüfer der Bewertung des ersten Prüfers zu, so zeichnet er dessen Gutachten mit. Kommt er zu einer anderen Bewertung, so legt er ein eigenes Gutachten vor. Die Note der Masterarbeit ist der Durchschnitt der von den beiden Prüfern gegebenen Einzelnoten. Beträgt der Unterschied der Benotungen mehr als zwei Noten, so ist ein Drittgutachter hinzuzuziehen. Dieser legt eine Note innerhalb des von den beiden anderen Gutachtern definierten Notenspektrums fest.
3. Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden innerhalb von acht Wochen, bei Hinzuziehung eines Drittgutachters innerhalb von 12 Wochen nach der Abgabe der Arbeit schriftlich mitzuteilen.
4. Ist die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, hat der Studierende die Zulassung zur abschließenden mündlichen Prüfung erworben.
6. Prüfer der mündlichen Prüfung sind die Gutachter der Masterarbeit. Die Notengebung erfolgt im Konsens. Wird ein Konsens nicht erreicht, wird die Note durch das arithmetische Mittel der von den Prüfern vergebenen Noten gebildet.

§ 22

Ergebnis der Abschlussprüfung

1. Die Abschlussprüfung setzt sich aus dem Ergebnis der Masterarbeit sowie dem Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung im Verhältnis von drei zu eins zusammen.

§ 23

Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung, Masterzeugnis

1. Die Gesamtnote des Studiums setzt sich zusammen aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Teilnoten (studienbegleitende Prüfungen und Abschlussprüfung).
2. Anstelle des Gesamturteils „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ verliehen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sowohl insgesamt als auch in seiner Abschlussprüfung eine Note von 1,2 oder besser erreicht hat.
3. Über das Bestehen der Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Ablegung des mündlichen Teils der Masterprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält das Thema und die Note der Masterarbeit, die Noten der mündlichen Prüfungen sowie die Noten der studienbegleitenden Prüfungen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung abgelegt worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Dem Zeugnis hinzugefügt wird ein Diploma Supplement.

§ 24

Akademischer Grad und Masterurkunde

1. Aufgrund des Bestehens der Masterprüfung verleiht die Fakultät für Kulturreflexion – Studium fundamentale der Universität Witten/Herdecke den akademischen Grad eines Master of Arts für Philosophie und Kulturreflexion.
2. Über die Verleihung des Mastergrades wird eine Urkunde ausgestellt, die dasselbe Datum wie das Masterzeugnis trägt.
3. Die Masterurkunde wird vom Dekan der Fakultät für Kulturreflexion – Studium fundamentale der Universität Witten/Herdecke und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Masterprüfung. Aberkennung des Mastergrades

1. Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studienleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
3. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
5. Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27


Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird von der Universität Witten/Herdecke veröffentlicht und jedem Studierenden des Studiengangs „Philosophie und Kulturreflexion“ bei der Immatrikulation ausgehändigt.

Jeder Studierende, der unter einer alten Prüfungsordnung das Studium begonnen hat, hat den Anspruch, innerhalb der um drei Semester verlängerten Regelstudienzeit das Studium nach der alten Prüfungsordnung abzuschließen. Auf Antrag des Studierenden ist ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung möglich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturreflexion -
Studium fundamentale und des Senats der Universität Witten/Herdecke vom 02.07.2013
sowie der Gleichwertigkeitsfeststellung durch das Ministerium für Innovation, Wissen-
schaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2013 - Az.: 411 -
1.08.05.04.

Witten, den 06.11.2013



Univ.-Prof. Dr. med. Martin Butzlaff
Präsident
Universität Witten/Herdecke

M.A. Philosophie und Kulturreflexion (viersemestrig)

Variante 1

Philosophie 12 KP	Philosophie oder	Literaturwissenschaft/ Kunstwissenschaft/ Phänomenologie der Musik 12 KP	Forschungskolloquium 15 KP	Studium fundamentale 12 KP
	Literaturwissenschaft/ Kunstwissenschaft/ Phänomenologie der Musik 12 KP			
Philosophie 12 KP		Literaturwissenschaften/ Kunstwissenschaften/ Phänomenologie der Musik 12 KP	Forschungskolloquium 15 KP	
Masterarbeit mit anschließender mündlicher Prüfung 18 KP				

Philosophie 12 KP	Philosophie oder	Gesellschaftswissenschaften 12 KP	Forschungskolloquium 15 KP	Studium fundamentale 12 KP
	Gesellschaftswissenschaften 12 KP			
Philosophie 12 KP		Gesellschaftswissenschaften 12 KP	Forschungskolloquium 15 KP	
Masterarbeit mit anschließender mündlicher Prüfung 18 KP				

Variante 2

M.A. Philosophie und Kulturreflexion (zweisemestrig)

Variante 1

Philosophie	Gesellschaftswissenschaften	Forschungskolloquium	Studium fundamentale
12 KP	12 KP	15 KP	6 KP
Masterarbeit mit anschließender mündlicher Prüfung 15 KP			

Philosophie	Literaturwissenschaften/ Kunstwissenschaften/ Phänomenologie der Musik	Forschungskolloquium	Studium fundamentale
12 KP	12 KP	15 KP	6 KP
Masterarbeit mit anschließender mündlicher Prüfung 18 KP			

Variante 2